

Archivböden

Zusammenfassende Empfehlungen

zur Bewertung und zum Schutz von Böden
mit besonderer Funktion als
Archiv der Natur- und Kulturgeschichte



Vorhaben B 1.09:
Bodenfunktion "Archiv der Natur- und Kulturgeschichte"
des Länderfinanzierungsprogramms Wasser, Boden, Abfall, Teil
Boden der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO)

IMPRESSUM

Herausgeber: **Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO)**
www.labo-deutschland.de

Vorhaben: B 1.09: Bodenfunktion "Archiv der Natur- und Kulturgeschichte"
Gefördert durch das Länderfinanzierungsprogramm Wasser, Boden, Abfall, Teil Boden

Ansprechpartner: Dr. Patrick Lantzsch (MUGV Brandenburg)
Elisabeth Oechtering (BSU Hamburg)

Bearbeitung

Auftragnehmer:



ahu AG Wasser · Boden · Geomatik
Kirberichshofer Weg 6
52066 Aachen
www.ahu.de



BKR Aachen
Kirberichshofer Weg 6
52066 Aachen
www.bkr-ac.de

Autoren: Dr. Silvia Lazar (ahu AG)
Britta Schippers (BKR Aachen)
Qualitätssicherung:
Carolin Kaufmann-Boll (ahu AG)

Titelfoto: Geologischer Dienst NRW

Stand: März 2011

Vorwort

Die Bodenfunktion „Archiv der Natur- und Kulturgeschichte“ stellt die Adressaten des Bundes-Bodenschutzgesetzes vor besondere Herausforderungen. Da der Verlust von Archivböden nicht kompensiert werden kann, ist ihr Schutz von besonderem Interesse.

Es ist das Ziel dieses Leitfadens, die Thematik Archivböden aufzubereiten und bestehende Möglichkeiten zum Schutz von Archivböden aufzuzeigen. Die Grundlagen für deren Umsetzung werden beschrieben und Handlungsempfehlungen zur Betrachtung von Archivböden dargelegt.

Der vorliegende Leitfaden wurde im Vorhaben B 1.09: Bodenfunktion „Archiv der Natur- und Kulturgeschichte“ des Länderfinanzierungsprogramms Wasser, Boden, Abfall, Teil Boden der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO) erarbeitet.

Danksagung

Der Leitfaden wurde mit Unterstützung eines projektbegleitenden Beirates und zahlreichen Interviewpartnern sowie Vertretern der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz erstellt. Für die eingebrachten Anregungen und Erfahrungen aus der Praxis, möchten wir uns herzlich bedanken.

Mitglieder des projektbegleitenden Beirates

Herr Dr. Arnold	Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Herr Dr. Boess	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie Niedersachsen
Herr Dr. Faensen-Thiebes	Senatsverwaltung für Gesundheit, Umwelt und Verbraucherschutz Berlin
Frau Dr. Giese	Umweltbundesamt
Frau Gommer	Bayerisches Landesamt für Umwelt
Herr Dr. Lantzsch	Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Brandenburg
Herr Lehle	Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg
Frau Oechtering	Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt Hamburg
Herr Dr. Schrey	Geologischer Dienst Nordrhein-Westfalen

INHALTSVERZEICHNIS

1	EINLEITUNG	4
2	EMPFEHLUNGEN FÜR DIE BEWERTUNG UND DEN SCHUTZ VON BÖDEN MIT BESONDERER ARCHIVFUNKTION	5
2.1	Bewertung der Archivfunktion über wertgebende Eigenschaften	5
2.2	Verfügbarkeit von Informationen	7
2.3	Geeignete Instrumente	8
2.4	Maßnahmen zum Erhalt von Archivböden	14
3	FAZIT UND AUSBLICK	14
4	LITERATUR UND GESETZLICHE GRUNDLAGEN	15

1 EINLEITUNG

Böden sind Ergebnisse der natur- und kulturräumlichen Entwicklungen von Landschaften. Ausgangsgestein, Klima, Relief, die Dauer der Bodenentwicklung und die Nutzung wirken sich auf die Bodeneigenschaften und -merkmale aus. Diese Merkmale sind oft bis in die Gegenwart zu erkennen, auch wenn ihre Entstehung lange zurückliegt. Böden mit besonderer Erfüllung der Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte (im weiteren Text kurz ‚Archivböden‘ genannt) können für schutzwürdig erklärt werden.

Da in den Bundesländern sowohl **unterschiedliche** Bewertungskriterien und -methoden als auch **unterschiedliche** Rechtsinstrumente eingesetzt werden, wurde im Auftrag der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz der „Leitfaden Archivböden“ zur Bewertung und zum Schutz von Böden mit besonderer Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte (LABO-Vorhaben B 1.09) erarbeitet. Er richtet sich an Behörden auf kommunaler, regionaler, Landes- und Bundesebene im Bereich Bodenschutz, Naturschutz und Planung sowie Planungs- und Ingenieurbüros.

Das wesentliche Ziel des Leitfadens ist es

- die unterschiedlichen Kriterien und Bewertungsansätze der Länder zu identifizieren, zu beschreiben und in einem Bewertungsschema zusammenzuführen und
- die Instrumente, die sich zum Schutz von Archivböden bewährt haben, darzustellen sowie Empfehlungen für ihre Eignung und für Anwendungsmöglichkeiten zu treffen.



Foto: Podsol aus Geschiebedecksand über Sand der Haltern-Schichten.
Quelle: Geologischer Dienst NRW

Die vorliegenden „Zusammenfassenden Empfehlungen“ entsprechend weitgehend Kap. 6 des Leitfadens. In diesem Kapitel werden die Inhalte des Leitfadens für die Praxis zusammengeführt. Weitere detaillierte Informationen zur Bewertung der Archivböden und zur Anwendung der Rechtsinstrumente sowie Praxisbeispiele und Begriffsdefinitionen sind im Leitfaden enthalten. Auch Argumente für den Erhalt und die Bedeutung von Archivböden, die eine Begründung der Schutzwürdigkeit von Archivböden für Planer, Entscheidungsträger und Öffentlichkeit erleichtern, finden sich in der ausführlichen Fassung.

2 EMPFEHLUNGEN FÜR DIE BEWERTUNG UND DEN SCHUTZ VON BÖDEN MIT BESONDERER ARCHIVFUNKTION

Böden erfüllen gemäß § 2 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) Funktionen als Archive der Natur- und Kulturgeschichte. Sie enthalten gebietsweise oder punktuell besondere bzw. wertvolle Informationen, die bei Eingriffen z. B. durch Bebauung, Versiegelung, Abgrabung oder den Eintrag von Schadstoffen meist irreversibel zerstört werden. Um sie zu erhalten, ist es notwendig, **Böden mit besonderer Erfüllung der Funktion des Bodens als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte** (hier kurz als „Archivböden“ bezeichnet) zu schützen. Den gesetzlichen Auftrag für den Schutz von Archivböden gibt das BBodSchG in § 1.

2.1 Bewertung der Archivfunktion über wertgebende Eigenschaften

Archivböden werden in der Praxis bislang nur in seltenen Fällen unter Schutz gestellt. Gründe sind die fachliche Unsicherheit sowohl bei der Bewertung von Böden mit besonderer Erfüllung der Archivfunktion als auch bei Festlegung klarer Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Archivböden für die Planung im Vollzug der unteren Bodenfachbehörden.

Zur Identifizierung von Archivböden wird ein transparentes, reproduzierbares und für andere Fachdisziplinen nachvollziehbares **Bewertungsschema** vorgestellt, das flexibel anzuwenden ist (vgl. Abb. 1). Das Bewertungsschema basiert auf wertgebenden Eigenschaften, die durch sekundäre Auswahlkriterien hinterlegt werden.

Das Bewertungsschema wurde auf Grundlage der vorhandenen Landesleitfäden und Methodenkataloge auf Landes- und Bundesebene entwickelt. Es bietet die notwendige Flexibilität, um es an die landesweiten oder regionalen Gegebenheiten anzupassen.

Eine Konkretisierung kann landesspezifisch erfolgen, z. B. durch die Auswahl der für die einzelnen Bundesländer relevanten wertgebenden Eigenschaften und der Einbeziehung der sekundären Auswahlkriterien (z. B. der landesweiten Seltenheit von ausgewählten Eigenschaften). Eine Bereitstellung der Auswertungsergebnisse sollte in Form von landesweiten Karten erfolgen bzw. – sofern die Datengrundlagen hierfür nicht geeignet sind – in Form von Landeslisten.

Auf kommunaler bzw. regionaler Ebene können die Prüfschritte ergänzend mit den auf dieser Planungsebene vorliegenden Datengrundlagen durchgeführt werden. Je nach Datenlage bietet sich auf dieser Ebene die Berücksichtigung weiterer Auswahlkriterien an (z. B. Erhaltungszustand bzw. Naturbelassenheit des Profilaufbaus). Aus dieser Anwendung ergibt sich die Zuordnung, wie viele Archivböden bzw. welche Flächenanteile geschützt werden können. Der Schutz von Böden mit besonderer Erfüllung der Archivfunktion ist hierbei gleichwertig mit den natürlichen Bodenfunktionen.

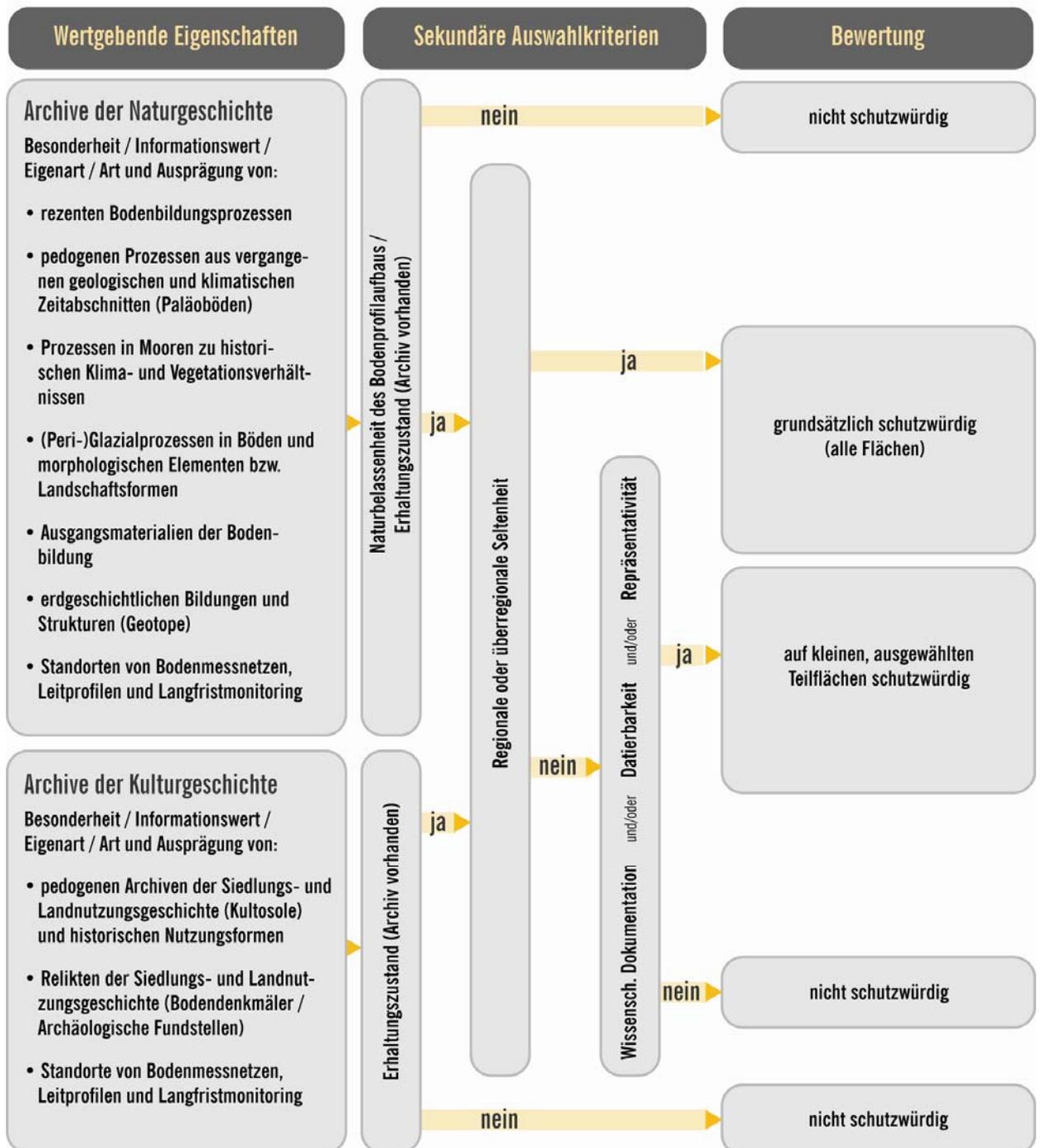


Abbildung 1: Generalisiertes Schema zur Bewertung der Archivfunktion

Da die kommunale Verwaltungsbehörde zuständig für die Unterschutzstellung ist, sind auf dieser Ebene auch Schritte wie die konkrete räumliche Erfassung, Abgrenzung und Dokumentation durchzuführen.

2.2 Verfügbarkeit von Informationen

Fehlende oder nicht flächendeckend vorliegende Daten bzw. eine fehlende digitale Verfügbarkeit zum Vorkommen ist ein weiterer wesentlicher Grund für die seltene Unterschutzstellung von Archivböden. Als wichtige **Voraussetzung für eine erfolgreiche Anwendung** der Instrumente zum Schutz des Bodens sollte daher eine ausreichende Datengrundlage über Archivböden vorliegen.



Foto: Eiskeilpseudomorphose.
Quelle: A. Grube, LLUR SH

Das Ergebnis der Bewertung sollte in Form von Karten oder Listen für die Anwender leicht verfügbar sein. Nicht zu unterschätzen ist in der Praxis die Wirkung von **flächendeckend** vorliegenden Karten für eine bestimmte Verwaltungseinheit, unabhängig davon ob diese z. B. als Suchräume landesweit, für die Region oder auf Kreis- bzw. Gemeindeebene vorliegen.

Vor Planungsbeginn vorliegende Karten müssen im weiteren Planungsprozess jeweils berücksichtigt werden. Bodenschutzverwaltungen sollten hier auf die Berücksichtigung der Karten mit Archivböden in allen Planungsebenen und Planverfahren hinweisen und die vorhandenen Informationen, z. B. durch fachübergreifende Informationsveranstaltungen bekannt machen.

Für eine leicht handhabbare Übernahme in die Kartenwerke anderer Fachdisziplinen sollten die Karten mit Archivböden bzw. die Karten der schutzwürdigen Böden an die auf diesen Planungsebenen üblicherweise verwendeten Maßstäbe angepasst und über Geographische Informationssysteme vorgehalten werden.

Sofern Karten von Archivböden in mittleren Maßstäben (z. B. 1:50 000 oder 1:100 000) vorliegen, ist eine Ausweisung von **Suchräumen** sinnvoll, in denen Archivböden in hoher Wahrscheinlichkeit vorliegen. Diese sollte jeweils mit der Forderung nach einer großmaßstäbigen Kartierung (z. B. 1: 5 000) verbunden werden.

Zur Begründung und Dokumentation von Archivböden kann ein **Erfassungsbeleg** dienen, der jeweils Standardvorgaben für qualifizierte Einträge enthält, z. B. die Zuordnung und Kurzcharakteristik des Archivbodens zu Schutzgründen, Lagemerkmalen, Gemarkung, Koordinaten, Größe, Nutzung, Schutzstatus, Schutzerfordernis.

Die fachliche Bewertung und Dokumentation von Archivböden sollte prioritär von Seiten des Bodenschutzes durchgeführt werden. Für die Bewertung von Archivböden sind zusätzlich zum bodenkundlichen Sachverstand besondere natur- und kulturwissenschaftliche sowie historische Kenntnisse erforderlich, um die wertgebenden Eigenschaften in einen geschichtlichen Zusammenhang einordnen zu können.

2.3 Geeignete Instrumente

Rechtlich ist der Schutz von Archivböden vergleichbar mit dem Schutz von Böden mit besonderen natürlichen Bodenfunktionen. Obwohl die Schutzmöglichkeiten in zahlreichen Gesetzen und auch in den verschiedenen Planungsebenen verankert sind, wird eine Unterschutzstellung in der Praxis bisher kaum vorgenommen.

Im Leitfaden werden Hinweise gegeben, wie bestehende Instrumente besser genutzt werden können und der Bodenschutz fachlich und rechtlich besser zu verankern ist. Ein detailliertes Ablaufschema mit den verschiedenen Rechtsgrundlagen soll bei der Anwendung der Instrumente helfen. Einen Überblick gibt die Abbildung 2. Darüber hinaus werden im Leitfaden geeignete Rechtsinstrumente den einzelnen wertgebenden Eigenschaften und Handlungsempfehlungen zur Unterschutzstellung zugeordnet.

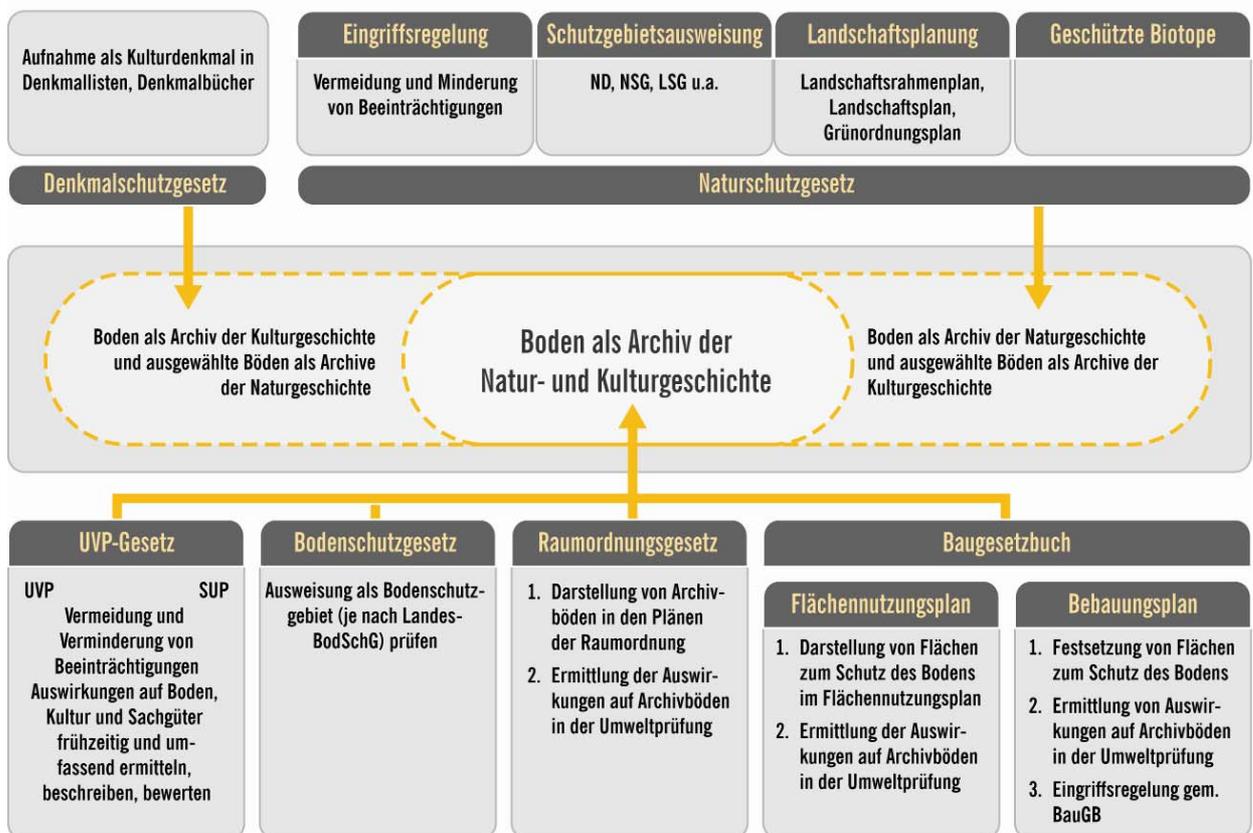


Abbildung 2: Anwendung der Instrumente zum Schutz von Archivböden

Geeignete Instrumente für eine Schutzausweisung

Geeignete und in der Praxis angewendete Instrumente für einen direkten Gebietsschutz der Archive der Naturgeschichte (z. B. Moorböden, Geotop u. a.) sowie einiger Archive der Kulturgeschichte (z. B. Relikte der Landnutzungsgeschichte) sind die **Schutzkategorien des Naturschutzrechtes**. Relevant sind hier insbesondere das Naturdenkmal, das Naturschutzgebiet und das Landschaftsschutzgebiet.

Andere Schutzinstrumente des Naturschutzrechtes (geschützte Biotope und geschützte Landschaftsbestandteile) sind nur bei Archivböden mit wertvollen Biotopen bzw. einer gut ausgeprägten Vegetation geeignet.

Böden mit besonderer Funktion als Archiv der Kulturgeschichte (hierbei vor allem Relikte der Siedlungsgeschichte, vgl. **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**), können als Kulturdenkmal über das **Denkmalrecht** und die Aufnahme in die Denkmallisten geschützt werden.

Wegen der Überschneidungen der Definitionen und Zweckbestimmungen sowie wegen länderspezifischer Unterschiede ist keine generelle Abgrenzung der Rechtsbereiche Naturschutz, Bodenschutz und Denkmalschutz möglich, sondern im Einzelfall eine Zuordnung vorzunehmen. Auch eine parallele Schutzausweisung nach mehreren Gesetzen ist nicht ausgeschlossen (vgl. auch MUNLV 2004).



Foto: Eisenhumuspodsol mit Wurzeltopf. Quelle: C.T. Aydin, LLUR SH

Sonstige Empfehlungen für eine Schutzausweisung

Weil im Bodenschutzrecht ein bundesweit anwendbares Rechtsinstrument zum gebietsbezogenen Schutz des Bodens und der Bodenfunktionen und somit auch von Archivböden fehlt, ist eine enge interdisziplinäre Zusammenarbeit zwischen Bodenschutz, Denkmalschutz und Naturschutz erforderlich.

Als erfolgreich wird hierbei angesehen, wenn die Bodenschutzbehörde ihre Bewertungsvorgaben, Handlungsempfehlungen und Maßnahmenvorschläge zum Schutz der Archivböden an die Naturschutzbehörden und Denkmalbehörden weitergeben und dann die Instrumente der anderen Fachbehörden für den Bodenschutz mit genutzt werden. Hilfreich ist eine flächendeckende Karte der vorhandenen Archivböden.

Eine weitergehende bodenschutzfachliche Qualifizierung der anderen Fachbehörden sowie eine rechtliche Qualifizierung der Bodenschutzbehörden sind für diese interdisziplinäre Zusammenarbeit hilfreich.

Es ist wünschenswert, das einzige derzeit verfügbare gebietsbezogene Instrument des Bodenschutzrechtes (Bodenschutzgebiet, Bodenschutzflächen) in den Ländern, in denen eine Rechtsgrundlage vorliegt, in geeigneten Fällen auch anzuwenden.



Foto: Holzkohlemeiler. Quelle: A. Grube, LLUR SH

Es wird zudem empfohlen, einheitliche Begrifflichkeiten sowohl länderübergreifend als auch zwischen den Fachdisziplinen Boden- und Denkmalschutz zu etablieren. Eine eindeutige Begriffsverwendung und eine klare begriffliche Trennung zwischen dem Begriff ‚Bodendenkmal‘ im Sinne des objektbezogenen Denkmalrechtes und den ‚Archiven der Kulturgeschichte‘ im Sinne des Bodenschutzrechtes wären wünschenswert. Aufgrund der bundesweiten Unterschiede im Denkmalrecht wäre hierzu eine länderspezifische Konkretisierung bzw. Vereinheitlichung sinnvoll.

Berücksichtigung der Archivfunktion in der Landschaftsplanung

Es wird empfohlen, den Schutz der natürlichen Bodenfunktionen und der Archivfunktion besser in der bestehenden Landschaftsplanung zu verankern. Die rechtlichen Vorgaben hierfür sind im Naturschutzrecht gegeben.

Flächen für den Bodenschutz und damit auch für Archivböden sollten in allen Planungsebenen der Landschaftsplanung (Landschaftsrahmenpläne, Landschaftspläne, Grünordnungspläne) dargestellt werden.



Foto: Fossile Bodenbildung in der Marsch (Dwogmarsch).
Quelle: M. Filipinski, LLUR SH

Die Darstellungen der Landschaftsplanung sind bei anderen Fachplanungen (Bauleitplanung, Straßenplanung u. a.) zu berücksichtigen. Die Darstellungen in den verschiedenen Planungsebenen der Landschaftsplanung dienen damit auch der Steuerung der Flächeninanspruchnahme. Die Belange des Bodenschutzes können frühzeitig, bereits bei der Standortsuche, und nicht erst im Rahmen der Eingriffsregelung berücksichtigt werden. Die Eingriffsregelung greift für den vollständigen Schutz des Bodens in der Regel zu spät und prüft anderweitige Planungsmöglichkeiten nur noch am bereits ausgewählten Standort in Form von Planungsalternativen.

Berücksichtigung der Archivfunktion in den Plänen der Raumordnung und im Flächennutzungsplan

Soweit die Ziele des Bodenschutzes bereits in den verschiedenen Planungsebenen der Landschaftsplanung eingeflossen sind, müssen die Darstellungen in der Abwägung berücksichtigt werden. Eine Übernahme der Fachempfehlungen in die integrierten Pläne (landesweiter Raumordnungsplan, Regionalplan, FNP, Bebauungsplan) wird hierdurch leichter möglich.

Es wird empfohlen, darauf hinzuwirken, Flächen für den Bodenschutz und Zielsetzungen zum Bodenschutz – unter Berücksichtigung der Archivfunktion – in den Plänen der Raumordnung (z. B. als Vorranggebiete / Vorbehaltsgebiete gem. § 8 Abs. 7 ROG) und im Flächennutzungsplan (z. B. als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung des Bodens gem. § 5(2) Nr. 10 BauGB) zu verankern.

Berücksichtigung der Archivfunktion in der Umweltprüfung

Die Berücksichtigung der Archivböden in der Umweltprüfung (UVP, UP, SUP) entweder beim Schutzgut ‚Kultur- und Sachgüter‘ oder beim Schutzgut ‚Boden‘ ist rechtlich verankert, trotz positiver Beispiele mangelt es in vielen Fällen noch an der praktischen Umsetzung.

Von Seiten der Fachbehörden ist darauf hinzuwirken, dass Auswirkungen auf Archivböden in Umweltprüfungen, Strategischen Umweltprüfungen und Umweltverträglichkeitsprüfungen in allen Planungsebenen so früh wie möglich aufgezeigt werden und somit in das Verfahren einfließen.



Foto: Grabhügel der Bronzezeit, mittelalterliche Wölbäcker, Gewannflureinteilung und jüngere Meliorationsgräben, Friedersdorf, Elbe-Elster.

Quelle: O. Baasch, LDAM Brandenburg

In der Umweltprüfung wird der Untersuchungsrahmen zwischen Vorhabensträger und zuständiger Behörde abgestimmt (Scoping). Hier hat die zuständige Bodenschutzbehörde die Gelegenheit, eine Berücksichtigung der Archivfunktion (Umfang von Gutachten, Fachbeiträgen und Stellungnahmen) zu fordern, soweit Auswirkungen auf Archivböden zu erwarten sind. Auch kann eine Berücksichtigung der Archivfunktion im Planverfahren beispielsweise durch Vermeidungs- oder Minderungsmaßnahmen von der Fachbehörde im Rahmen der Trägerbeteiligung gefordert werden.

Die bei den meisten UVP-pflichtigen Vorhabentypen gravierendsten Auswirkungen auf das Schutzgut Boden resultieren aus dem vollständigen Verlust des Bodens durch Überbauung und Versiegelung.

Es wird empfohlen, diesen Aspekt in den verschiedenen Verwaltungsvorschriften, Methodenhandbüchern und Checklisten für die UVP (z. B. auch

im UVP-Handbuch¹⁾ stärker zu verankern. Hierbei sollte auf Möglichkeiten zur Steuerung der Flächeninanspruchnahme, auf Möglichkeiten zur Berücksichtigung von Vorrangflächen für den Bodenschutz und auf Möglichkeiten zur Beschränkung, Minimierung oder Kompensation der direkten Bodeninanspruchnahme eingegangen werden.

Ein weiterer fachlicher Austausch zwischen Bodenschutzbehörden und UVP-Gesellschaft e.V.²⁾ zum Thema Berücksichtigung von Archivböden in der UVP ist sinnvoll. So können beispielsweise bundesweite Empfehlungen zur Bewertung der Archivfunktion mit in die Fachempfehlungen der UVP-Gesellschaft aufgenommen werden.

Berücksichtigung der Archivfunktion in der Eingriffsregelung

Da Eingriffe in die Archivfunktion nicht wieder herstellbar und damit nicht ausgleichbar sind, ist aus bodenschutzfachlicher Sicht immer ein Erhalt und eine Aussparung der schutzwürdigen Archivböden von der Planung anzustreben. Es sollten alle Möglichkeiten zur Vermeidung und Minderung ausgeschöpft werden und Kompensationsmaßnahmen sollten erst an zweiter Stelle stehen.

Insgesamt sollte der Boden gleichberechtigt (z. B. gegenüber den Schutzgütern Pflanzen und Tiere) als Schutzgut und Bestandteil des Naturhaushaltes in der Umsetzung der Eingriffsregelung Berücksichtigung finden.



Foto: Tropfenbodenbildung durch Frostbodenklima. Quelle: A. Grube, LLUR SH.

¹⁾ HdUVP – Handbuch der Umweltverträglichkeitsprüfung, Ergänzbare Sammlung der Rechtsgrundlagen, Prüfungsinhalte und -methoden mit Kommentar des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung, Stand 2010, Erich Schmidt Verlag

²⁾ UVP-Gesellschaft e.V. vgl. <http://www.uvp.de>

Die Auswirkungen auf Archivböden können transparenter aufgezeigt werden, wenn die Erfassung und Bewertung des Schutzgutes Boden in der Eingriffsregelung getrennt nach den Bodenfunktionen (natürliche Bodenfunktionen und Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte) erfolgt.

Auch besteht die Möglichkeit, Ausgleichsflächen gezielt in die Bereiche zu legen, in denen Archivböden auftreten. Hierbei eignen sich besonders Archivböden mit einem hohen Biotopentwicklungspotenzial.

Die Archive der Naturgeschichte sowie ausgewählte Archive der Kulturgeschichte, wie z. B. Plaggenesche und oder Wölbäcker – die auch die Landschaft maßgeblich prägen, sind in der Regel in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zu berücksichtigen.

Bei anderen Archiven der Kulturgeschichte bestehen in der Praxis Unsicherheiten darüber, ob sie unter die Eingriffsregelung fallen. So unterliegen beispielsweise die meisten archäologischen Fundstellen in der Regel nicht der Eingriffsregelung.

Rechtliche und methodische Unsicherheiten bei der Berücksichtigung von Archivböden in der Eingriffsregelung sollten auf der Grundlage des novellierten BNatSchG auf Bundesebene geklärt werden und in die verschiedenen Verwaltungsvorschriften, Methodenhandbücher und Checklisten der Eingriffsregelung auf Bundes- und Landesebene einfließen.

2.4 Maßnahmen zum Erhalt von Archivböden

Nach erfolgter Unterschutzstellung von Böden mit besonderer Erfüllung der Archivfunktion sind Maßnahmen und Nutzungsbeschränkungen zum Erhalt des Informationswertes der Archivböden sinnvoll.

Je nach Charakter des Archivbodens sind zusätzlich zur Dokumentation unterschiedliche Maßnahmen notwendig (Details siehe Leitfaden):

- Verzicht auf Versiegelung und Bebauung,
- Verzicht auf Ablagerungen und Umlagerungen sowie
- ackerbauliche bzw. forstliche Nutzungsbeschränkungen.

3 FAZIT UND AUSBLICK

Mit dem Leitfaden für die Bewertung und den Schutz von Böden mit besonderer Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte wird eine bisher fehlende, übergreifende Informationsgrundlage vorgelegt, die sowohl die Erfassung und Bewertung als auch die Instrumente zum Schutz von Böden mit einer besonderen Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte beschreibt.

Mit dem Leitfaden werden Kommunen und Länder, Behörden und Gutachter aus verschiedenen Fachdisziplinen wie Bodenschutz, Naturschutz, Re-

gional-, Stadt- und Landschaftsplanung unterstützt. Der Leitfaden bildet dabei die unterschiedliche Praxis in den Bundesländern ab und setzt einen einheitlichen Rahmen.

Hierdurch bietet sich die Möglichkeit, die Bewertungskriterien, die Bewertungsmethodik sowie die Instrumente und Maßnahmen zum Schutz von Archivböden länderspezifisch zu konkretisieren. Aufbauend auf dem vorgelegten Handlungsrahmen und einheitlichen Begrifflichkeiten können eigene Handreichungen erstellt oder konkretisiert werden, um regionale Besonderheiten und unterschiedliche Rechtsvorgaben zu berücksichtigen.

Wünschenswert ist es, die Bodenfunktion ‚Archiv der Natur- und Kulturgeschichte‘ auf der Grundlage der bestehenden rechtlichen Vorgaben in der Praxis zu stärken. Besonders die **Zusammenarbeit der Fachdisziplinen** Boden-, Natur- und Denkmalschutz kann Synergien beim nachhaltigen Schutz von Archivböden in der Praxis erzeugen.

4 LITERATUR UND GESETZLICHE GRUNDLAGEN

Für das Literaturverzeichnis sowie eine Liste der relevanten Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften wird auf den Leitfaden verwiesen.